

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



INVIDIA MEDICAL GmbH & Co. KG

Version: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und sonstigen Vertragsbeziehungen der INVIDIA MEDICAL GmbH & Co. KG („Verkäufer“).
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall erneut ausdrücklich auf sie hinweisen muss.
5. Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene individuelle Vereinbarungen, einschließlich Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden, haben Vorrang vor diesen AGB.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag, insbesondere Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung, sind mindestens in Textform abzugeben, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Textform umfasst insbesondere die Kommunikation per E-Mail.
7. Bei Exportgeschäften ist der Kunde für die Einhaltung sämtlicher im Bestimmungsland geltender Einfuhr-, Zoll-, Devisen- und sonstiger Vorschriften verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Zwingende Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften, die für den Verkäufer gelten, bleiben unberührt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages.
3. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch Beginn der Lieferung bzw. Leistung durch den Verkäufer zustande.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, technische Spezifikationen und sonstige Produkt- oder Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
5. Der Verkäufer behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an Angeboten, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Berechnungen, Produktspezifikationen und sonstigen dem Kunden überlassenen Dokumenten vor. Diese dürfen ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise in Euro, netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben.
2. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung **EXW Emmingen-Liptingen, Deutschland, Incoterms® 2020**.
3. Die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird, soweit gesetzlich erforderlich, gesondert ausgewiesen.
4. Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und erhöhen sich nach Vertragsschluss die Materialbeschaffungskosten, Energiekosten, Transportkosten, Zölle, Steuern oder sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Kosten wesentlich, ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Preis in dem Umfang anzupassen, der erforderlich ist, um die nachweisbare Kostensteigerung abzubilden.
5. Der Verkäufer wird dem Kunden eine Preisanpassung nach Absatz 4 in Textform mitteilen und auf Verlangen angemessene Informationen zu den maßgeblichen Kostenfaktoren zur Verfügung stellen.

§ 4 Lieferung und Leistung

1. Vom Verkäufer angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Dies umfasst insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung sämtlicher für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Freigaben, Spezifikationen und vereinbarten Vorauszahlungen.
3. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen, die außerhalb seines zumutbaren Einflussbereichs liegen („Höhere Gewalt“). Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien oder Pandemien, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, Export- oder Importbeschränkungen, Rohstoff- oder Energieengpässe, erhebliche Transportstörungen, Cybervorfälle mit Auswirkungen auf wesentliche Infrastrukturen sowie entsprechende Ereignisse bei Lieferanten oder Unterlieferanten gehören.
4. Im Falle höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit zu verlängern.
5. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an und ist einer Partei die weitere Vertragserfüllung nicht zumutbar, kann jede Partei hinsichtlich des betroffenen Teils des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Gegenleistungen für noch nicht erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.
6. Der Verkäufer wird den Kunden über ein Ereignis höherer Gewalt, das die Vertragserfüllung wesentlich beeinträchtigt, soweit zumutbar unverzüglich informieren.

7. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch keine unangemessenen zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 5 Sonderanfertigungen

1. Sonderanfertigungen sowie nach Kundenspezifikationen hergestellte oder modifizierte Produkte werden auf der im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Grundlage berechnet.
2. Sonderanfertigungen und kundenspezifische Produkte können ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers weder storniert noch zurückgegeben werden, soweit dem Kunden keine zwingenden gesetzlichen Rechte zustehen.
3. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob vom Kunden zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Marken, Designs oder sonstige Materialien Schutzrechte Dritter verletzen.
4. Der Kunde gewährleistet, dass die von ihm zur Herstellung kundenspezifischer Produkte zur Verfügung gestellten Materialien und Spezifikationen für den vorgesehenen Zweck rechtmäßig verwendet werden dürfen.
5. Der Kunde stellt den Verkäufer von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei, die durch die Verwendung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Spezifikationen oder Materialien entstehen, soweit der Verkäufer die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Der Verkäufer wird den Kunden unverzüglich über entsprechende Ansprüche informieren und ihm angemessene Gelegenheit geben, an der Abwehr der Ansprüche mitzuwirken.

§ 6 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW Emmingen-Liptingen, Deutschland, Incoterms® 2020.
2. Die Verteilung von Kosten, Pflichten und Gefahren richtet sich nach der für das jeweilige Geschäft vereinbarten Incoterms®-Klausel.
3. Wurde keine Incoterms®-Klausel ausdrücklich vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware – soweit gesetzlich zulässig – mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Durchführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.
4. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
5. Auf Wunsch und Kosten des Kunden kann der Verkäufer eine Transportversicherung abschließen.

§ 7 Mängelrechte und Gewährleistung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Der Kunde hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit § 377 HGB Anwendung findet, sind erkennbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung und verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Es gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 377 HGB.
3. Mängelanzeigen sollen den behaupteten Mangel hinreichend konkret beschreiben und, soweit möglich, Angaben zur betreffenden Bestellung oder Rechnung, Produktidentifikation, Chargen- oder Seriennummer sowie geeignete Unterlagen zur Dokumentation des Mangels enthalten.
4. Liegt ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel vor, erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache, soweit gesetzlich zulässig.
5. Der Kunde hat dem Verkäufer die zur Prüfung des behaupteten Mangels und zur Nacherfüllung erforderliche angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert oder ist sie nach den gesetzlichen Bestimmungen unzumutbar, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
7. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche richten sich nach § 11 dieser AGB.
8. Ansprüche wegen Mängeln verjähren grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware.
9. Die Verjährungsfrist nach Absatz 8 gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer ausdrücklich übernommenen Garantie, bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie soweit zwingende gesetzliche Lieferantenregressvorschriften Anwendung finden.
10. Keine Mängelhaftung besteht für normalen Verschleiß, unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Lagerung, nicht den Vorgaben entsprechende Installation oder Wartung, nicht autorisierte Änderungen oder Reparaturen sowie eine Verwendung außerhalb des vorgesehenen Verwendungszwecks, soweit der jeweilige Mangel hierauf zurückzuführen ist.
11. Eine Herstellergarantie oder sonstige selbstständige Garantie gilt ausschließlich nach den jeweiligen Garantiebedingungen und erweitert die gesetzlichen Mängelrechte nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
12. Für gebrauchte Waren kann die Mängelhaftung durch Individualvereinbarung im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
2. Vor vollständiger Bezahlung dürfen unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren weder verpfändet noch zur Sicherheit an Dritte übereignet werden.

3. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des Rechnungsendbetrags einschließlich Umsatzsteuer der Forderung des Verkäufers sicherungshalber an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
4. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, widerruft.
5. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich über Pfändungen, Beschlagnahmen, insolvenzrechtliche Maßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu informieren.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird der Verkäufer auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.
7. Werden Waren in Rechtsordnungen geliefert, in denen der in diesem § 8 geregelte Eigentumsvorbehalt nicht die beabsichtigte Rechtswirkung entfaltet, wird der Kunde in angemessenem Umfang daran mitwirken, soweit gesetzlich zulässig gleichwertige Sicherungsrechte zugunsten des Verkäufers zu begründen.

§ 9 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen im Voraus ohne Abzug zu bezahlen.
2. Wurde ausdrücklich Zahlung auf Rechnung vereinbart, gilt die in der Rechnung oder Auftragsbestätigung angegebene Zahlungsfrist.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem vom Verkäufer benannten Konto endgültig gutgeschrieben wurde.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
5. Der gesetzliche Anspruch des Verkäufers auf die Verzugspauschale in Höhe von EUR 40 sowie auf Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
6. Der Kunde kann gegenüber Forderungen des Verkäufers nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
7. Bei kundenspezifischen Produkten, Sonderanfertigungen oder kundenspezifischen Ausführungen kann der Verkäufer eine Vorauszahlung von bis zu zwei Dritteln des Kaufpreises verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der jeweilige Zahlungsplan wird im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt.

§ 10 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

1. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kunden zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen entstehen lassen, kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
2. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bereits vor Vertragsschluss bestanden, dem Verkäufer jedoch erst nachträglich bekannt wurden.
3. Leistet der Kunde die verlangte Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist, kann der Verkäufer seine Leistung aussetzen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist seine gesetzlichen Rechte ausüben, einschließlich eines Rücktritts vom betroffenen Vertrag, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 11 Haftung

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt:
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - b) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - c) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften;
 - d) soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat; sowie
 - e) soweit der Verkäufer ausdrücklich eine Garantie übernommen hat, die den betreffenden Schaden erfasst.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Verkäufers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die Haftungsbeschränkungen dieses § 11 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen, deren sich der Verkäufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für vertragliche und außervertragliche Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund.

§ 12 Annahmeverzug

1. Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ersatz der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und Schäden verlangen.
2. Müssen versandbereite Waren aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Verzögerung eingelagert werden, kann der Verkäufer angemessene Lagerkosten berechnen.

3. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich geringere Lagerkosten entstanden sind.
4. Weitergehende gesetzliche Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.

§ 13 Warenrücksendungen

1. Außerhalb der Ausübung gesetzlicher Rechte wegen mangelhafter Waren bedarf jede Warenrücksendung der vorherigen Zustimmung des Verkäufers.
2. Die Annahme einer freiwilligen Rücksendung stellt kein Anerkenntnis eines Mangels oder einer sonstigen rechtlichen Verpflichtung dar.
3. Erklärt sich der Verkäufer freiwillig zur Rücknahme von Waren bereit, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, kann er angemessene Kosten für Bearbeitung, Prüfung, Aufbereitung, Verpackung und sonstige mit der Rücknahme verbundene Aufwendungen von einer etwaigen Gutschrift abziehen.
4. Die konkrete Höhe oder Berechnungsmethode entsprechender Abzüge wird dem Kunden im Zusammenhang mit der Rücknahmegenehmigung mitgeteilt.
5. Sonderanfertigungen, kundenspezifische oder modifizierte Produkte, Auslaufprodukte sowie Produkte außerhalb des regulären Produktsortiments des Verkäufers sind von freiwilligen Rücknahmen ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
6. Gesetzliche Rechte des Kunden wegen mangelhafter Waren bleiben unberührt.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) sowie des anwendbaren deutschen Datenschutzrechts.
2. Personenbezogene Daten können insbesondere verarbeitet werden, soweit dies zur Anbahnung, zum Abschluss und zur Durchführung von Vertragsverhältnissen, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung berechtigter Interessen nach Maßgabe des anwendbaren Datenschutzrechts erforderlich ist.
3. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zum Verantwortlichen, zu den Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauern und Rechten der betroffenen Personen, ergeben sich aus den jeweils geltenden Datenschutzhinweisen des Verkäufers.
4. Soweit eine Datenverarbeitung nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einer Einwilligung bedarf, wird diese gesondert eingeholt. Die Zustimmung zu diesen AGB stellt für sich genommen keine datenschutzrechtliche Einwilligung dar.

§ 15 Vertraulichkeit

1. Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche nicht öffentlich bekannten kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von der jeweils anderen Partei erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln.
2. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung oder Bewertung der jeweiligen Geschäftsbeziehung verwendet werden.
3. Jede Partei darf vertrauliche Informationen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, professionellen Beratern, Unterauftragnehmern und sonstigen Personen zugänglich machen, soweit diese die Informationen für den Vertragszweck benötigen und angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen.
4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, hinsichtlich derer die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese:
 - a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder später ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt werden;
 - b) der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren;
 - c) rechtmäßig von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten wurden;
 - d) unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder
 - e) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder einer verbindlichen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen.
5. Soweit eine Offenlegung gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist, wird die empfangende Partei die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – vorab informieren und die Offenlegung auf das rechtlich erforderliche Maß beschränken.
6. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort. Geschäftsgeheimnisse bleiben so lange geschützt, wie sie nach dem anwendbaren Recht als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Für diese AGB sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
2. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Gerichtsstand am Sitz des Verkäufers ausschließlich zuständig. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

5. Änderungen und Ergänzungen einzelner Verträge richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen sowie den für das jeweilige Rechtsgeschäft ausdrücklich vereinbarten Formerfordernissen.